

### Bundesgeschäftsstelle

Holstenstraße 15  
25335 Elmshorn  
Telefon: +49 (0)4121 / 25252  
Telefax: +49 (0)4121 / 25867  
E-mail: [info@vbv.de](mailto:info@vbv.de)  
Internet: [www.vbv.de](http://www.vbv.de)

05. September 2006

### **Aktuelle Informationen und Feststellungen** **zur Auseinsetzung um die Neufassung der** **„De-minimis“ Verordnung**

Es kursieren in Brüssel derzeit verschiedene Mutmaßungen über ein "Entgegenkommen" der Wettbewerbskommissarin oder mögliche Kompromisse in der Auseinsetzung um die Neufassung der "De-minimis" Verordnung.

Zunächst war von einer möglichen Anhebung des Gesamtwerts der Transaktion, also der Summe des einzelnen Finanzierungsvolumens die Rede, bis zu dem die "De-minimis" Regelung vorerst gültig bleiben soll. Jetzt ist zu hören, dass es für Bürgschaften bei Krediten bis 1,9 Mio. € im Rahmen einer Gruppenfreistellungsverordnung eine Ausnahmeregelung von der kommenden „De-minimis“ Verordnung geben könnte.

#### Dazu ist grundsätzlich folgendes anzumerken:

Die weder formal noch sachlich begründbare Erfindung von "transparenten" und "intransparenten" Beihilfearten bleibt auch bei dem hier angedachten Verfahren unverändert Bestandteil der "De-minimis" Verordnung .

Mit einer Gruppenfreistellung würde der in dieser definierte Bereich (z.B. Bürgschaften für Kredite bis 1,9 Mio. €) aus dem grundsätzlichen Ausschluss aus der "De-minimis" Regelung lediglich für einen befristeten Zeitraum = Laufzeit der Gruppenfreistellungsverordnung herausgenommen.

Abgesehen von Zuschüssen sind damit alle anderen Beihilfearten (Darlehen, Bürgschaften, Kapitalzuführungen, Beteiligungskapital) für alle Zukunft grundsätzlich "intransparente" Beihilfen.

Jede Form der teilweisen Herausnahme von grundsätzlich als "intransparent" klassifizierten Beihilfearten aus dem kategorischen Ausschluss aus den "De-minimis" Beihilfen kann sowohl inhaltlich als auch zeitlich nur eine sehr befristete Duldung darstellen.

Dies gilt natürlich für den sogenannten "Gesamtwert der Transaktion" (= Summe des einzelnen Finanzierungsvorhabens) genau so wie für die Herausnahme eines Teilbereichs von Bürgschaften im Wege einer Gruppenfreistellungsverordnung. Denn jede Herausnahme von als "intransparent" klassifizierten Beihilfearten aus dem kategorischen Ausschluss aus den "De-minimis" Beihilfen steht zwingend im Widerspruch zu der stets gebotenen Richtlinienkonsistenz.

Zur dauerhaften Durchsetzung der Erfindung von "transparenten" und "intransparenten" Beihilfen ist es für die Wettbewerbskommission deshalb der formalen Logik nach absolut zwingend, die "Richtlinienkonsistenz" durch Beseitigung von auf "politischen Druck" zustande gekommenen Ausnahmen bei erst bester Gelegenheit durchzusetzen.

Mit der Etablierung der Erfindung von "transparenten" und "intransparenten" Beihilfearten in der neuen "De-minimis" Verordnung wird das von der Wettbewerbskommissarin verfolgte Ziel einer weitgehenden Beseitigung von "De-minimis Förderungen" für die GD Wettbewerb grundsätzlich durchsetzbar. Lediglich der Zeitpunkt der Realisierung wird in Teilen ein wenig verzögert. Ein sicherlich von vornherein einkalkulierter Aspekt. Im Hinblick auf die für die Antragsbearbeitung in Brüssel ohnehin erst noch zu etablierende Bürokratie für Frau Kroes sicher kein Nachteil, sondern eher mit einer gewissen Entlastungswirkung verbunden.

Im übrigen verweise ich auf die von der VBV aufgezeigte Handlungsoption einer Verlängerung der Laufzeit der gültigen "De-minimis" Verordnung.

Eine längere Laufzeit bietet aus Sicht der VBV folgende Optionen:

- a) Die Auseinandersetzung mit der Kommission auf breiterer Ebene zu führen, die Konsultation zu Ende zu führen, die Ergebnisse umfassend zu analysieren und in den Richtlinienentwurf umzusetzen.
- b) Der Wettbewerbskommissarin wird die Möglichkeit eröffnet, sich ohne einen all zu großen "Gesichtsverlust" von ihren fundamentalistischen Positionen zurückzuziehen.

Nach unserer Auffassung ist dies die einzige Möglichkeit, eine Etablierung der Erfindung von "transparenten" und "intransparenten" Beihilfearten in der neuen "De-minimis" Verordnung zu verhindern, und damit die Durchsetzung des von der Wettbewerbskommissarin verfolgten politischen Ziels einer weitgehenden Beseitigung von "De-minimis" Förderungen auszuschließen.

Aus Sicht der VBV kann weder von einem „Entgegenkommen“ der Wettbewerbskommissarin noch von einem „Kompromiss zu Beihilfen“ die Rede sein. Ganz im Gegenteil. Die Wettbewerbskommissarin ist ähnlich wie der Binnenmarktkommissar Charlie McCreevy unter Mitwirkung ihrer jeweiligen Kabinette konsequent und rücksichtslos dabei, das Beihilferecht der EU zu missbrauchen und zum Zwecke Brüsseler Bürokratiewachstums zu pervertieren. Dies gilt sowohl für den hier angesprochenen Bereich der „De-minimis“ Beihilfen, als auch den aktuellen Versuch von Binnenmarktkommissar McCreevy, die öffentlichen Sparkassen mittels des Beihilfrechts zu zerschlagen.

Die gegenwärtige Kommission hat offenbar nichts aus den Verfassungsreferenden gelernt und ist im Begriff, systematisch die Grundlagen für eine rasche Erosion der EU zu legen. Die große Idee eines Europäischen Einigungswerks könnte daran in nicht all zu ferner Zeit scheitern.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG BERATENDER BETRIEBS-  
UND VOLKSWIRTE

gez. Dipl. Volkswirt Wolfram Müller  
Stellv. Vorsitzender VBV